Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 3 (1827)

Heft: 9

Rubrik: Aus Appenzell I.R.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

impfte und einige schlecht Geimpfte), in den Sterbelisten eines Jahres verzeichnet sind. — Wie mancher Arzt beobachtete den Kummer, die Reue, die Trauer der Eltern, die das wohlthätige Schupmittel der Einimpfung nicht angewendet hatten! Möge auch diese Erinnerung nicht ohne Nupen sen!

Aus Appenzell J. R.

Von den während der Anwesenheit des Hrn. Landammanns Sidler in Appenzell vorgenommenen 106 Verhören, aus denen hervorgieng, daß der Tumult am 18. Juni weder verabredet noch beabsichtiget, sondern eine bloße Folge des Benehmens der Obrigkeit war, haben andere öffentliche Vlätter schon vor längerer Zeit berichtet. Desgleichen erzählten sie den nach Beendigung jener Untersuchungen gemachten Antrag einiger der ersten Magistratspersonen, noch eine Eriminal-Untersuchung vorzunehmen, wie dann aber von den dreierlei in Abstimmung gebrachten Vorschlägen — 1) ernstere, strengere Untersuchungen einzuleiten, 2) Amnestie zu gewähren, und 3) nach den vorhandenen Akten abzunrtheilen — dieser leptere von dem Großen Rath mit großer Stimmenmehrheit beliebt worden sey.

Die Bestrafung der Beklagten ward dem Wochenrath und Zuzügern übertragen. Vom 6. bis zum 11. August wurden von diesem bei 47 Männer mit Geldstrafen belegt. Von 5*) Thalern an stiegen diese bis auf 40. Zu den mit 40 Thalern Gebüsten gehören: der bekannte Nathsberr Nechsteiner, Nathsberr Hersche und Alt-Waibel Thörig. Ein Convertit aus Urnäschen, Jakob Nechsteiner, büste während 50 Tagen mit Civil = und Criminal-Arrest (in letzterm war er 19 Tage lang), und wurde dann verurtheilt, bei offener

^{*)} Ein folder Thaler ift gleich einem Reichsgulden.

Thüre Abbitte zu thun. Sein Vergehen bestand vorzüglich darin, den Hrn. Statthalter Bischosberger einen Verläumder und Lügner gescholten zu haben. Den erstern Ausdruck scheint er auf eine, an der im letten Oktober in Appenzell gehaltenen Kirchhöri, von Hrn. Statthalter B. vor der ganzen Versammlung gemachten Aeußerung: "Die neue Kirche hätte eben so gut um 20,000 fl. wohlseiler gebaut werden können." stützen zu wollen. Die Scheltung als Lügner soll auf ökonomische Verhältnisse des Hrn. Statthalter B. Bezug haben.

Die Gelostrafen wurden befonders drückend durch den Anhang, daß den Betreffenden nur eine zehntägige Zahlungs-frist anberaumt, und im Fall sie alsdann nicht erlegt seyen, durch die Schahung eingezogen werden sollen, welches lettere auch bei einigen Gebüßten geschehen ist. Die meisten jedoch trugen ihren Tribut pünftlich zur Verfallzeit dem Hrn. Landes-sekelmeister zu.

Als am 11. August die Straf-Commission sich aufgelöst batte, bielt man allgemein biefes unangenehme Beschäft für beendiget. Allein, gleich am nächsten darauf abgehaltenen Wochenrath wurde Rathsberr Hersche vorbeschieden, um der von ihm an der unter dem 27. Mai ftatt gehabten Mendle-Gemeind gemachten Meußerung : "er trage noch einen verborgenen Strauß bei sich, der nicht wohl schmecke" eine Auslegung ju geben. Sersche wollte anfangs fich in keine nabere Erklarung einlaffen, als aber, besonders vom Srn. Landammann, deswegen wiederholt in ihn gedrungen wurde, trat er mit der Behauptung bervor: der verstorbene Landessekelmeister Moser babe als Administrator der Mendle-Weide fich Sachen erlaubt (er gab bierüber nähere Ausfunft), die wenig ju feiner Ehre gereichen. Der Wochenrath Scheint diese Unficht getheilt zu baben, denn Beriche wurde mit den Worten verabschiedet : "fich gegenfeitig für brav zu balten, und die gange Sache ruben gu laffen."

Dienstags den 18. d. M. wurde der Badmeister Ref in Gonten, von dem Wochenrath mit Zuzuge, dafür, daß er über die erlaubte Zeit tanzen lassen, über 9 Uhr Abends gewirthschaftet, ju spielen gestattet, und wegen eines ju Safobi gehaltenen Tangtages, um 60 Thaler gestraft. — Mit dem genannten Tangtage hat es eine besondere Bewandtniß; er verdanft nämlich seinen Ursprung gestifteten Deffen, oder einer sogenannten Jahrzeit. Vor etwa 46 Jahren hat Satob Beriche, Bater des gewesenen Landammanns Beriche, dieselben gestiftet. Alljährlich am Stiftungstage begaben sich die Bermandten nach vollendetem Gottesdienfte, bei dem fie in Trauerfleidern erscheinen muffen, ind Weißbad, und feierten daselbst bei einer flotten Mablzeit, bei Sackbrett und Beige, das Undenfen der guten Uhnen. Ununterbrochen während 46 Sahren ift dieses Fest im Weißbad gefeiert worden, und nie murde desmegen ein Badwirth gur Berantwortung oder Strafe gezogen; nur die Translofation, die am letten Jakobitag nach Gonten statt fand, und zu welcher der dortige Badwirth nur auf dringendes Berlangen der Bermandten seine Einwilligung gab, hat, wie es scheint, dieses bewirft. Si duo faciunt idem, non est idem, fagt ein altes Sprichwort.

Der Prozest des nämlichen Badwirths Nef, mit Hrn. Landammann Fäßler, wegen beleidigenden Ausdrücken, des erstern gegen lettern, in Altstädten, betreffend, ist in der gleichen Situng des Wochenraths erkennt worden: es sollen an diejenigen Gemeinden Außerrhodens aus denen Leute bei jenem Vorfalle zugegen gewesen, so wie nach Altstädten Compaß-Schreiben abgeschickt werden, um Auskunft zu erhalten, ob sich Nef nur persönlicher Scheltungen über Hr. Landammann Fäßler allein oder über die ganze Obrigseit habe

au Schulden fommen laffen.

Seit einiger Zeit hat sich ein gedrucktes Blatt von 4 Seiten in 8., mit der Ueberschrift: "die Fabel aus Uppenzell (Innerrhoden)" start verbreitet. Sie ist in einem ziemtich ironischen Tone abgefaßt, doch ist in derselben derjenige einer Pasquille sorgfältig vermieden. Einige wollen bezweifeln, daß sie einen Innerrhoder zum Verfasser habe, und meinen desselben Name heiße weder Bisch noch Toni. Manche glauben, sie sen in St. Gallen verfertiget worden, doch scheint eine in derselben vorsommende Stelle diese Muthmaßung zu widerlegen.